

Rahmenkonzeption

für externe Suchtberatungs- und -behandlungsstellen im sächsischen Justizvollzug

In Zusammenarbeit erstellt von:

Claudia Ramsdorf
Referatsleiterin IV.5
im SMJus

Denise Birke
Sozialdienst
JSA Regis-Breitingen

Susanne Hauffe
Geschäftsstellenleiterin
SLS e.V.

Patrick Kühne
Referent im Referat IV.5
im SMJus

Elke Balzer
Sozialdienst
JVA Zeithain

Andreas Rothe
Suchtberater der
Diakonie Leipzig

Johanna Häußer
Vollzugsabteilungsleiterin
JVA Zwickau

Marko Hietzke
Referent Suchtkrankenhilfe
Diakonie Sachsen

Dr. Olaf Rilke
ehem. Geschäftsstellenleiter
SLS e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Vorbemerkung	3
2. Zielgruppe.....	3
3. Aufgaben und Methoden der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen	4
4. Integration der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen in den sächsischen Justizvollzug und Datenschutz.....	5
5. Voraussetzungen und Organisation	8
6. Quellen und Literaturverzeichnis	111

1. Grundlagen und Vorbemerkung

Neben den Hilfs- und Resozialisierungsangeboten aller im sächsischen Justizvollzug tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Angebot von Suchtberatung und -behandlung für Gefangene mit Substanzkonsumproblemen oder einer auffälligen Medien- oder Glücksspielnutzung unerlässlich. Ausweislich den von der Länderarbeitsgruppe „Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ (2025) veröffentlichten Daten leiden durchschnittlich 44 % der Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten an einer Substanzkonsumstörung.

Dementsprechend ist die Schaffung eines Hilfsangebotes für Gefangene mit substanzkonsumassoziierten Problemen und einer problematischen Medien- oder Glücksspielnutzung geboten, um körperliche und seelische Gesundheit zu fördern und zu erhalten. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Angebotes aus dem Zusammenhang von Straffälligkeit und Substanzkonsumproblematiken bzw. Verhaltenssüchten hinsichtlich Medien/Glücksspiel.

Im sächsischen Justizvollzug wird die Suchtberatung und -behandlung durch externe Träger anerkannter Suchtberatungs- und -behandlungsstellen erbracht. Damit soll eine für die Betroffenen kontinuierliche, bedarfsgerechte und moderne, den fachlichen Standards entsprechende Versorgung im Justizvollzug gewährleistet werden.

In einer Arbeitsgruppe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz mit Vertreterinnen des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen und der externen Suchtberatung sowie der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahr (SLS) wurde das vorliegende Konzept zur Gestaltung der Arbeit der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen innerhalb des sächsischen Justizvollzugs erstellt. Eine Übertragbarkeit auf alle sächsischen Justizvollzugsanstalten mit ihren unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten ist gewährleistet. Es werden Aufgaben der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen und idealtypische Rahmenbedingungen aufgezeigt, die für eine wirksame Zusammenarbeit notwendig sind. Dieses Konzept dient als Orientierung und Rahmen für die Einrichtung von externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen im sächsischen Justizvollzug. Eine Konkretisierung sowie eine Anpassung an die jeweiligen standortspezifischen Voraussetzungen sind möglich, wobei der Rahmen des vorliegenden Konzeptes einzuhalten ist.

Darüber hinaus wird das vorliegende Rahmenkonzept für Ausschreibungen an die Träger der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen genutzt und stellt die Grundlage für den Stellenumfang in jeder Anstalt dar. Die Verantwortung der Umsetzung des Konzepts liegt bei der Justizvollzugsanstalt und dem Träger.

2. Zielgruppe

Jede bzw. jeder Gefangene kann die externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle in Anspruch nehmen. Die Verantwortung, das Angebot der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle zu nutzen, liegt bei der bzw. dem Gefangenen.

In der Arbeit der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen werden sowohl geschlechts- und altersspezifische als auch religionsspezifische und kulturelle Aspekte der

Zielgruppe berücksichtigt.

3. Aufgaben und Methoden der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen

Primäre Aufgabe der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen im sächsischen Justizvollzug ist die Beratung und Behandlung von Gefangenen in Bezug auf den Konsum psychoaktiver Substanzen, einschließlich Alkohol und sonstiger stoffgebundener abhängigkeitsgefährdender Produkte, sowie in Bezug auf auffälligen Mediengebrauch und auffällige Glücksspielnutzung. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- a. die diagnostische Einordnung des Konsumverhaltens und die Ableitung von Behandlungsempfehlungen,
- b. die Umsetzung der Behandlungsempfehlungen im Rahmen der Möglichkeiten der ext. SBB während der Haft (eine spezifische Suchttherapie bleibt dabei den dafür vorgesehenen Abteilungen innerhalb des Vollzuges und speziellen Einrichtungen außerhalb des Vollzuges vorbehalten),
- c. die anlassbezogene Zuarbeit über den aktuellen Behandlungsstand (bei Schweigepflichtentbindung der bzw. des Gefangenen) an die zuständige Vollzugsabteilungsleitung. Die Anforderung einer Zuarbeit zu einer konkreten Fragestellung erfolgt durch die Vollzugsabteilungsleitung. Prognostische Einschätzungen und vollzugliche Entscheidungen obliegen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzuges. Substanzkonsumspezifische Aussagen und Empfehlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sollen in die abschließende Prognoseentscheidung einfließen,
- d. die Vorbereitung einer suchtspezifischen Therapie oder anderer Hilfsangebote nach der Haft. Dies beinhaltet im Einzelnen:
 - die Begleitung des Prozesses der Therapiebeantragung (medizinische stationäre/ambulante Rehabilitationsbehandlung) und Vermittlung in anerkannte Selbsthilfeeinrichtungen und –gruppen sowie Suchtberatungs- und -behandlungsstellen. Vor einer Antragstellung sind von Seiten der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen die rechtlichen und vollzuglichen Rahmenbedingungen in Absprache mit der Vollzugsabteilungsleitung (z.B. Rückstellungsfähigkeit der Strafe und voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt) zu prüfen,
 - die Terminfestlegung zur Aufnahme der Rehabilitationsbehandlung in Absprache mit der Vollzugsabteilungsleitung und den zuständigen Fachdiensten,
 - die Organisation der Anreise zur Rehabilitationsmaßnahme (sofern eine Begleitung der Gefangenen oder des Gefangenen zur Rehabilitationsmaßnahme notwendig ist, soll diese grundsätzlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzuges durchgeführt werden, Ausnahmen sind in Einzelfällen in Absprache möglich),
 - die Erfassung und Abstimmung weiterer notwendiger therapievorbereitender Maßnahmen wie bspw. Kontoeröffnung, Bekleidungseinkauf (außer Katalogbestellung) oder die Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst. Sofern zur Durchführung der Maßnahmen Ausführungen erforderlich sind, werden diese grundsätzlich durch Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern des Justizvollzuges sichergestellt. Die Begleitung bei Ausgängen kann im Einzelfall auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen stattfinden.

Eine weitere Aufgabe der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen im Justizvollzug ist die präventive Arbeit und umfasst in Anlehnung an den aktuellen Drogen- und Suchtbericht Sachsens (2023) folgende Kategorien:

- a. **Universelle Prävention** richtet sich an Gefangene oder an Gruppen von Gefangenen, unabhängig vom Risikopotenzial für die Entwicklung einer Konsumstörung. Maßnahmen der universellen Prävention setzen vor der Entstehung einer Konsumstörung an, weshalb sie häufig auf junge Gefangene ausgerichtet sind.
- b. **Selektive Prävention** richtet sich an Gruppen oder Gefangene mit erhöhtem Risiko, eine Konsumstörung zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel Gefangene aus suchtbelasteten Familien. Ziel ist eine Sensibilisierung hinsichtlich der Risiko- und eine Stärkung der Schutzfaktoren.
- c. **Indizierte Prävention** richtet sich an einzelne Gefangene, die einen problematischen Substanzkonsum oder ein hohes Risiko aufweisen, eine Abhängigkeit zu entwickeln. Bei den Betroffenen liegt bereits ein problematischer Substanzkonsum, jedoch keine Abhängigkeit vor. Ziel der indizierten Präventionsmaßnahmen ist die frühzeitige Intervention, um der Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung entgegenzuwirken.

Die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle obliegt der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Gefangenen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und dem Rahmen der sächsischen Justizvollzugsgesetze. Empfehlungen aus dem Vollzugs- und Eingliederungsplan sind an die bzw. den Gefangenen gerichtet. Sie bzw. er trägt die Verantwortung für deren Umsetzung.

Neben dem Angebot von Einzelgesprächen gehört auch das Angebot von Gruppenmaßnahmen zu den Aufgaben der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen. Die konkrete Ausgestaltung der Gruppenangebote erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle abhängig vom aktuellen Bedarf in der Justizvollzugsanstalt.

4. Integration der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen in den sächsischen Justizvollzug und Datenschutz

Die externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen im sächsischen Justizvollzug findet im Spannungsverhältnis zwischen Gesundheitsfürsorge und Sicherheit sowie der Selbstverantwortung der bzw. des Gefangenen und der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zur bzw. zum Gefangenen statt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen arbeiten grundsätzlich rückfallorientiert, indem Substanzkonsum und Rückfälle als Bestandteil individueller Bewältigungs- und Veränderungsprozesse verstanden und in die Beratung und Behandlung einbezogen werden. Beratung und Behandlung findet auch bei bestehendem Konsum statt. Ziel der Arbeit ist es, die Entwicklung und Stabilisierung von Abstinenz zu fördern. Darüber hinaus versteht sich das Angebot der externen Suchtberatungs- und -

behandlungsstellen als Maßnahme, die zur Minderung des Risikos erneuter Straffälligkeit der Gefangenen beitragen kann. Bei Bekanntwerden eines Konsums (Verstoß gegen die Hausordnung der Anstalt) obliegt die disziplinarische Würdigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzuges.

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Offenbarungsrechte und -pflichten der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen im Justizvollzug bilden § 203 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. §§ 46 bis 50 Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz (SächsJVollzDSG).

Zuarbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen an die zuständige Vollzugsabteilungsleitung erfolgen nach Anforderung zu einer konkreten Fragestellung (z. B. die Erstellung einer Einschätzung für den Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan). Informationen an die Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenz bzw. die Vollzugsabteilungsleitung erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der bzw. des Gefangenen. Erteilt sie bzw. er die Einwilligung nicht, wird dieser Umstand mitgeteilt.

Sofern es zur Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen, einer erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Menschen oder der Gefahr auch im Einzelfall schwerer Straftaten, auch unter Berücksichtigung der Interessen der bzw. des Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten unbedingt erforderlich ist, besteht eine Offenbarungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen gegenüber der Anstaltsleitung. Dieser Pflicht wird in geeigneter Form (bspw. über eine dienstliche Meldung) nachgekommen. Handlungsempfehlungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle zur einheitlichen Umsetzung der Offenbarungspflicht nach § 47 SächsJVollzDSG wurden von einem Fachgremium des Fachausschusses „externe Suchtberatung“ der SLS e.V. (Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.) entwickelt, mit dem SMJus abgestimmt und sind als Anlage dem Rahmenkonzept beigelegt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sind nach § 48 SächsJVollzDSG (Offenbarungsbefugnis) befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit die bzw. der Gefangene einwilligt, oder dies aus ihrer Sicht zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und das Interesse der bzw. des Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Darüber hinaus kann ein umfassender Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle und den Fachdiensten des Justizvollzuges ohne die Einwilligung der bzw. des Gefangenen erfolgen, wenn gleichzeitig oder nacheinander dieselbe bzw. derselbe Gefangene behandelt wird, dies zum Zwecke einer zielgerichteten Behandlung unbedingt erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind. Die bzw. der Gefangene ist über die Offenbarung zu informieren. Dabei ist der Zweck des Informationsaustausches transparent zu machen.

Zu beachten ist, dass die Informationen nach § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 SächsJVollzDSG grundsätzlich direkt gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren sind, sofern nicht durch diese eine unmittelbare Offenbarung gegenüber anderen Bedienteten gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 SächsJVollzDSG zugelassen wurde. In vielen Fällen ist zudem eine unmittelbare Offenbarung

gegenüber anderen, in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträgern zulässig (vgl. §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 2 SächsJVollzDSG). Vor Aufnahme der Tätigkeit ist daher mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen zu besprechen, wer in der jeweiligen JVA als Empfänger der Offenbarungspflichten/-befugnisse informiert werden darf.

Es sind zudem die Regelungen zur Zweckbindung zu beachten (§ 50 Abs. 1 SächsJVollzDSG).

Die von der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle zu erstellende Information über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll mindestens zu folgenden Punkten Festlegungen enthalten:

- a. Grundsätze nach § 203 StGB und §§ 46 bis 50 SächsJVollzDSG,
- b. Eintragungen Basis-Web,
- c. Regelungen für die Datennutzung durch Vertreterinnen und Vertretern,
- d. Aufbewahrungsfristen von Dokumentationen.

Darüber hinaus werden Einwilligungserklärungen und Schweigepflichtentbindungen im Einzelfall für einzelne Anforderungen eingeholt.

Die externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle erhält Leserechte im Basis-Web für folgende Bereiche:

- a. Stammdaten der Gefangenen,
- b. Sicherheit und Ordnung,
- c. Arbeitsverwaltung,
- d. Texte zum Gefangenen,
- e. weitere Leserechte können die Anstalten in Abstimmung mit der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle festlegen.

Die externe Suchtberatungs- und -behandlungsstelle erhält Schreibrechte im Basis-Web für folgende Bereiche, um eine fortlaufende Dokumentation von Aspekten, die nicht der Schweigepflicht unterliegen, sicherzustellen:

- a. Eintragung von geplanten Terminen
- b. Texte zum Gefangenen, Reiter „Suchtberatung“, Dort werden insbesondere folgende Aspekte dokumentiert:
 - konkrete Termine mit der bzw. dem Gefangenen (Datum, Einzel- oder Gruppenmaßnahme, nur Benennung des generellen Gesprächsthemas, keine Inhalte)
 - kritische Ereignisse/Vorkommnisse
 - Therapieplanung (Datum Antragstellung, Datum Antragsbewilligung, Datum Kostenzusage und Träger, Therapieeinrichtung, geplanter Termin für Therapieantritt, Weg zur Therapieeinrichtung, ggf. Ablehnung und Widerspruchsverfahren)

Die externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle ist in das Konferenzsystem der Anstalt eingebunden.

- a. Mindestens quartalsweise nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle an einer Fachdienstkonferenz (psychologischer und sozialer Dienst der Justizvollzugsanstalt) mit Fokus auf die Organisationsstruktur teil.
- b. Mindestens einmal im Jahr findet ein Gespräch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle und der Anstaltsleitung statt.
- c. Die Teilnahme einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle an klientsbezogenen Konferenzen (z.B. Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenzen und Fallbesprechungen) ist bei Notwendigkeit möglich und im Einzelfall zu entscheiden.
- d. Ein klientsbezogener Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle und dem medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt findet fortwährend statt.

Beratungsverläufe und die Beendigung der Beratung werden in einheitlicher Form nach den Vorgaben der Deutschen Suchthilfestatistik (DSHS) dokumentiert. Unter Beachtung des Datenschutzes fließen die Daten in den sächsischen Sucht-Jahresbericht der SLS e.V. sowie in die deutsche und europäische Suchthilfestatistik ein.

5. Voraussetzungen und Organisation

Im sächsischen Justizvollzug wird die Suchtberatung und -behandlung durch externe Träger, welche als Suchtberatungs- und -behandlungsstellen anerkannt sind, erbracht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle, die Suchtberatung und -behandlung in einer Justizvollzugsanstalt durchführen, sind in das Team der jeweiligen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle integriert und haben dort ihren Dienstsitz. Die Dienst- und Fachaufsicht über die in den Anstalten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle liegt beim Träger. Die Einhaltung der sächsischen Justizvollzugsgesetze, des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes, der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sowie der Dienstanweisungen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ist Voraussetzung für die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle im Justizvollzug und wird vom Träger zugesichert.

Zwischen dem Träger der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle und der Justizvollzugsanstalt wird ein Versorgungsvertrag geschlossen. Um Versorgungskontinuität zu gewährleisten und häufige Neuausschreibungen der Verträge zu vermeiden, sollten dynamische Anpassungen der Personalkosten (z.B. durch eine Orientierung an die Entwicklung des TV-L) in den Verträgen aufgenommen werden. Eine Ausschreibung ist mindestens nach vier Jahren Laufzeit erforderlich.

Die Ermittlung des Stellenumfanges in der Justizvollzugsanstalt erfolgt im Austausch zwischen der Anstaltsleitung und dem Träger der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle und orientiert sich an folgenden Richtlinien:

- a. 1 VZÄ (Vollzeitäquivalent) pro Anstalt ¹ (in der Regel aufgeteilt auf zwei Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, um Urlaubs- und Krankheitsvertretungen abzusichern)
- b. Weitere VZÄ nach Bedarf der Anstalt unter Berücksichtigung folgender Faktoren:
 - Haftplatzkapazität mit einem Schlüssel von 1 VZÄ pro 200 Haftplätze²
 - Tatsächliche Auslastung (Durchschnittsbelegung der letzten zwei Jahre)
 - Vollzugsgestaltung der Anstalt (insbesondere Jugendvollzug, Motivationsstationen Sucht/ therapievorbereitende Station, Sicherungsverwahrung, Psychiatrische Abteilung im Krankenhaus der JVA Leipzig, Haftlänge und Gefangenenfluktuation, Besonderheiten der Gefangenenpopulation)

Der Bedarf ist mindestens aller vier Jahre zu prüfen und bei Änderungsbedarfen durch die Justizvollzugsanstalt begründet der Aufsichtsbehörde zu berichten. Es soll eine Kontinuität der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle in den sächsischen Justizvollzugsanstalten gewährleistet sein.

Die Tätigkeit innerhalb einer Anstalt (Einzel- und Gruppenarbeit) sollte ca. 60 % des jeweiligen Arbeitskraftanteils (AKA) der Mitarbeiterinnen oder des Mitarbeiters der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle in der Justizvollzugsanstalt betragen. 40 % des jeweiligen AKA wird für administrative Tätigkeiten, Supervision, Weiterbildungen sowie Fallbesprechungen genutzt und kann am Dienstsitz des Trägers der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle erbracht werden.

Professionelle Suchtberatung erfordert eine fundierte und anerkannte Aus- und Fortbildung. Dies gilt besonders für die Arbeit im Rahmen des Justizvollzugs. Gemäß den Fachempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsens (2018) sind folgende Anforderungen an die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle für eine Tätigkeit im sächsischen Justizvollzug zu stellen:

- a. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens eine der folgenden Qualifizierungen aufweisen:
 - Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie
 - Diplom oder Master of Science Psychologin bzw. Psychologe
 - Diplom oder Bachelor of Arts Pädagogin/ Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin bzw. Pädagoge/ Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter (auch Kommunikationspsychologie)

¹ Bisherige Mindestausstattung in den Anstalten außer der JVA Zwickau, dort ist eine Erhöhung angezeigt, um insbesondere den stetigen Austausch mit den Fachdiensten zu fördern

² Der Schlüssel stützt sich auf Empfehlungen dreier Gremien:

1. Empfehlung der SLS (sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.): 1 VZÄ: 200 Haftplätze (aus Küfner et. al. 1999)
2. Empfehlung einer Expertenkommission für Baden-Württemberg: 1 VZÄ: 175 Haftplätze (2021)
3. Empfehlung der DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.): 1 VZÄ : 10.000 EW (2019), im Verhältnis der Einwohnerzahl (4.089.467, Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, Stand 31.12.2023) zur Haftplatzkapazität Sachsens (3725, Monatsstatistik der Gefangenenbelegung, Stand 01.07.2024) multipliziert mit Faktor 2 (aufgrund der Ballung von Menschen mit problematischem Substanzkonsummustern und Doppeldiagnosen in Haft und dem Zusammenhang von Substanzkonsum und Delinquenz) ergibt gerundet einen Schlüssel von 1 VZÄ : 200 Haftplätze

- b. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Suchthilfe und mindestens eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:
 - begonnene oder abgeschlossene Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum psychologischen Psychotherapeuten
 - begonnene oder abgeschlossene Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten
 - begonnene oder abgeschlossene Weiterbildung zur Suchttherapeutin bzw. zum Suchttherapeuten mit analytischer, tiefenpsychologischer oder verhaltenstherapeutischer Ausrichtung
 - begonnene oder abgeschlossene Weiterbildung zur systemischen Therapeutin bzw. zum systemischen Therapeuten.
- c. Zur Qualitätssicherung der fachlichen Arbeit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nehmen diese verpflichtend an folgenden Weiterbildungen und Beratungen teil:
 - wöchentliche Fallbesprechungen im Team der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle
 - zehn Stunden Einzel- oder Gruppensupervision pro Jahr (über den Träger zu organisieren)
 - halbjährlicher Erfahrungsaustausch im Fachausschuss „Externe Suchtberatung“ der SLS e.V.
 - eine Weiterbildung pro Jahr mit Schwerpunkt auf der Arbeit mit Menschen (Gefangenen) mit Substanzkonsumproblematik (über den Träger zu organisieren)
 - Schulungen entsprechend der Vorgaben durch die Standards Suizidprävention im sächsischen Justizvollzug durch die Multiplikatoren zur Suizidprävention der Anstalt
 - anstaltsinterne Schulungen zur Deeskalation und zur Sicherheit am Arbeitsplatz (Spezifika des Justizvollzuges)

Folgende räumliche Voraussetzungen und Arbeitsmittel werden durch die Justizvollzugsanstalt für jede Mitarbeiterin bzw. für jeden Mitarbeiter der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle zur Verfügung gestellt:

- a. Ein personalisiertes Personensicherungssystem und ein Durchgänger- sowie Toilettenschlüssel.
- b. Ein Büroarbeitsplatz mit Internet- und Intranetzugang (inklusive Basis-Web), Telefonanlage, abschließbarem Schrank (zur Aktenaufbewahrung), typischen Büromaterialien und einer dem SächsJVollzDSG entsprechenden Möglichkeit zum Ausdruck von Materialien.
- c. Zugang zu einem Beratungsplatz, an welchem ein vertrauliches Gespräch (blick- und schallgeschützt, angemessene und störungsarme Umgebung) möglich ist. In dem Beratungsraum muss der Zugang zu einem Telefon sowie zu einem Flipchart oder anderen Visualisierungsmitteln gegeben sein.
- d. Der Büroarbeitsplatz und der Beratungsraum können identisch sein, sofern die Arbeit von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstelle nicht gestört wird.
- e. Zugang zu Räumen, welche für die Arbeit mit Gruppen (bis zu 12 Personen) geeignet sind und die nötigen Materialien (z.B. Flipchart und Moderationskoffer) vorhalten.

- f. Der Zugang zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern (intern und extern) und zum Videodolmetschen wird ermöglicht, ebenso können mobile Übersetzungsgeräte der Anstalten Anwendung finden.

6. Quellen und Literaturverzeichnis

Deutsche Hauptstelle für Suchgefahren e.V. (DHS, 2019). *DHS-Forderungen zur Suchtberatung*. https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Forderungen_Suchtberatung_der_DHS.pdf.

Küfner, Beloch, Scharfenberg, Türk (1999). *Evaluation von externen Beratungsangeboten für suchtgefährdete und suchkranke Gefangene in bayrischen Justizvollzugsanstalten*. Schneider Verlag Hohengehren GmbH.

Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Koordinator/innen (LAG PK) der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsens (2018). *Fachempfehlungen für qualitative und quantitative Standards Sozialpsychiatrischer Dienste (SpDi), Psychosozialer Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB), Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) gemäß §6 Absatz 1 SächsPsychKG*. Meißen, letzte Überarbeitung Plauen 08.07.2021.

Länderarbeitsgruppe "Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug (2025). *Jährliches Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten, Stichtagsdaten vom 31.03.2023 zur Konsumeinschätzung*. Berlin.
<file:///C:/Users/P65B6~1.KUE/AppData/Local/Temp/10/MicrosoftEdgeDownloads/9a2a222a-5629-4186-bc64-9a23ee0c15e6/fact-sheet-zur-stoffgebundenen-suchtproblematik-31032024.pdf>.

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg (2021). *Medizinische Versorgung im baden-württembergischen Justizvollzug*. Abschlussbericht der Expertenkommission 2021. Empfehlung 21, S. 108.

Monatsstatistik der Gefangenenbelegung Sachsen. Stand 01.07.2024.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Hrsg., 2023). *4. Sächsische Drogen und Suchtbericht*. 1. Auflage. Dresden.
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43642>.

Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen. Stand 31.12.2023.
<https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html>.

Anlage: Handlungsempfehlungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der externen Suchtberatungs- und -behandlungsstellen zur Umsetzung der Offenbarungspflicht nach § 47 SächsJVollzDSG